

BGer 1P.220/2005 vom 19. April 2005

Bundesgericht, 2005-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.220_2005

FR: TF 1P.220/2005 du 19 avril 2005

IT: TF 1P.220/2005 del 19 aprile 2005

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer beantragt, ihm sei zur Verbesserung seiner Laienbeschwerde ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben. Die staatsrechtliche Beschwerde ist indessen am zweitletzten Tag der 30-tägigen, nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist von Art. 89 Abs. 1 OG beim Bundesgericht eingegangen. Selbst wenn das Bundesgericht umgehend über den Antrag befunden hätte, wäre es von vornherein nicht mehr möglich gewesen, ihm rechtzeitig einen amtlichen Rechtsbeistand zu bestellen, um seine Beschwerdeschrift innert Frist zu ergänzen bzw. zu verbessern. Dem Antrag kann daher keine Folge gegeben werden.

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch die strafrechtliche Verurteilung in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt (Art. 88 OG), weshalb er befugt ist, die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu rügen. Unzulässig ist der Antrag, auch das erstinstanzliche Urteil aufzuheben (Art. 86 Abs. 1 OG).

E. 2.2

Die staatsrechtliche Beschwerde ermöglicht indessen keine Fortsetzung des kantonalen Verfahrens. Das Bundesgericht prüft in diesem Verfahren nur in der Beschwerdeschrift erhobene, detailliert begründete und soweit möglich belegte Rügen. Der Beschwerdeführer muss den wesentlichen Sachverhalt darlegen, die als verletzt gerügten Verfassungsbestimmungen nennen und überdies dartun, inwiefern diese verletzt sein sollen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c). Soweit im Folgenden auf Ausführungen in der Beschwerde nicht eingegangen wird, genügen sie diesen Anforderungen nicht.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV geltend. Danach hat jedermann, der nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und dessen Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und, soweit dies für die Wahrung seiner Rechte erforderlich ist, Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Der Beschwerdeführer sieht diesen Anspruch verletzt, weil ihm in den kantonalen Verfahren kein solcher zugestanden wurde. Falls Obergerichter Schenk den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers mit den Worten, für eine solche Lappalie gebe er ihm keinen unentgeltlichen Rechtsbeistand, abwies, so mag das zwar im Ton

fragwürdig sein, ist aber in der Sache nicht zu beanstanden. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten wiegen objektiv nicht schwer, es drohte ihm von Anfang an höchstens eine bedingte Gefängnisstrafe von einigen Tagen. Der Anklagesachverhalt war nicht kompliziert, und der Beschwerdeführer ist, wie sich aus der staatsrechtlichen Beschwerde ergibt, in der Wahrung seiner Rechte keineswegs ganz unbeholfen. Unter diesen Umständen waren die kantonalen Gerichte verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, ihm einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen. Die Rüge ist unbegründet.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer rügt in der Sache die Beweiswürdigung des Obergerichts sinngemäss als willkürlich. Willkürlich handelt ein Gericht, wenn es seinem Entscheid Tatsachenfeststellungen zugrunde legt, die mit den Akten in klarem Widerspruch stehen. Im Bereich der Beweiswürdigung besitzt der Richter einen weiten Ermessensspielraum. Das Bundesgericht greift im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde nur ein, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Versehen beruht (BGE 124 I 208 E. 4a; 117 Ia 13 E. 2c; 18 E. 3c je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer legt in seiner Kritik an der obergerichtlichen Beweiswürdigung bloss seine Sicht der Dinge dar, wonach er einem Komplott der Belastungszeugen zum Opfer gefallen sei. Dem Obergericht sind die teilweise problematischen Beziehungen der Beteiligten untereinander keineswegs entgangen (angefochtener Entscheid S. 6 oben), doch ist es nach sorgfältiger Würdigung der Beweise zum Schluss gekommen, dass die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe zutreffen. Dieser bringt - was auch einem Laien durchaus möglich wäre - nichts vor, was geeignet wäre, die obergerichtliche Schlussfolgerung als unhaltbar nachzuweisen. Das genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 2.5

Mit Beschwerdeergänzung vom 10. April 2005 macht der Beschwerdeführer geltend, mittels E-Mails vom 8. April 2005 beweisen zu können, dass ein massgeblicher Belastungszeuge gelogen habe. Dies wäre allenfalls ein Grund, aus dem er nach Art. 368 ff. des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 15. März 1995 die Revision seiner Verurteilung verlangen könnte. Der Einwand ist hingegen nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid als verfassungswidrig nachzuweisen und damit in der staatsrechtlichen Beschwerde unzulässig.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Anspruch auf eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens keine.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.